

Betrug (§ 263 StGB)**Fall 12:**

M versprach eine sichere, insbesondere bankgarantierte, hochrentierliche Geldanlage. Die einbezahlten Beträge dienten danach nur als Kapitalnachweis. Sie durften während der gesamten Investitionszeit nicht angetastet werden. Als Laufzeit wurden in der Regel zehn Monate vereinbart. Monatlich sollten dann 7% an Verzinsung ausgeschüttet werden. Einem Großanleger (€ 15 Mio.) versprach M die Rückzahlung nach drei Monaten, zuzüglich einer Rendite von 50%. Tatsächlich hatte M nicht vor, die erhaltenen Geldmittel sicher und gewinnbringend anzulegen. Er wollte sie zum einen zur Finanzierung seines Lebensunterhalts verwenden. Zum anderen wollte er – nach Art eines Schneeballsystems – neu eingehende Gelder einsetzen, um Rendite- und Rückzahlungsforderungen der Altinvestoren soweit wie möglich zu befriedigen, um diese in Sicherheit zu wiegen und zu weiteren Einzahlungen zu bewegen. Im Vertrauen auf die Versprechungen des M zahlten 31 Personen in der Zeit von September 2005 bis Januar 2008 – teilweise mehrfach – insgesamt € 28.206.841,12 an die Unternehmen des M. € 7.310.145,58 schüttete M wieder aus. Einzelne Anleger bekamen damit nicht nur ihr gesamtes Kapital zurück, sondern auch versprochene Erträge ausbezahlt. Mit der Verhaftung des M konnten bei seinen Unternehmen noch Vermögenswerte in Höhe von insgesamt € 16,8 Mio. sichergestellt werden. Strafbarkeit des M?

Fall 13:

M und N sind mal wieder in Geldnöten. Um diesen Zustand ein für alle Mal zu beenden, ersinnen sie den Plan, Versicherungsgesellschaften anzuzapfen. Hierzu schließt N eine Lebensversicherung mit der Live-AG ab und lässt M als Bezugsberechtigten für die Versicherungssumme in Höhe von 1.000.000 Euro einsetzen. Der Plan besteht darin, dass N nach der Zahlung mehrerer Monatsbeiträge seinen Tod in Russland vortäuschen und dann inkognito nach Deutschland zurückkehren soll. Wann und wie dies genau erfolgen soll, steht noch nicht fest. M soll sodann als Berechtigter die L-AG über das Ableben des N informieren und die 1.000.000 Euro von der Versicherung erhalten. Noch bevor der Plan vollständig umgesetzt werden kann, bekommt die L-AG einen anonymen Tipp, woraufhin sie den Vertrag kündigt.

Fall 14:

Die Bank gewährte dem N einen Kredit in Höhe von € 1,7 Mio. zur Finanzierung des Kaufpreises für eine Immobilie, die – nach einem von der Bank in Auftrag gegebenen Gutachten abzüglich der Kosten für notwendige Sanierungen – einen Wert von lediglich € 1,682 Mio. hatte. Um diesen Kredit zu erlangen, hatte der N der Bank unter anderem durch die Vorlage gefälschter Unterlagen über seine Einkommens- und

Vermögenslage sowie durch eine inhaltlich falsche Selbstauskunft vorgespiegelt, dass er zur Bedienung des Kredits in der Lage sei. Im Vertrauen auf die wahrheitswidrigen Angaben des N zahlte die Bank das Darlehen aus. Zur Sicherung ihrer Ansprüche wurde der Kreditgeberin eine Grundschuld über € 1,7 Mio. bestellt. Nachdem der Bank später die wahren finanziellen Verhältnisse des N – kein festes Einkommen und Verbindlichkeiten von mehr als € 3 Millionen – bekannt geworden waren, kündigte sie den Kredit und veräußerte die Immobilie freihändig zum Preis von € 1,3 Mio. Infolgedessen verblieb bei der Darlehensgeberin letztlich ein nicht eintreibbarer Rest von € 520.000 inklusive der aufgelaufenen Zinsen. Strafbarkeit des N?

Fall 15:

P betätigte sich als Verkaufsvertreter für Melkmaschinen. P verkaufte dem Landwirt A eine Melkanlage für € 1.885, was dem gängigen Listenpreis entspricht. Dabei spiegelte er ihm vor, die Melkmaschine würde, wie für A erforderlich und gewollt, für zehn Kühe ausreichen. Tatsächlich reichte sie nur für fünf Kühe. P wusste, dass A durch den Kauf in finanzielle Schwierigkeiten geraten würde und zudem einen verzinslichen Kredit aufnehmen muss, um die Melkanlage zu bezahlen. Als A merkte, dass die Anlage seinen Bedürfnissen nicht entsprach, versuchte er vergeblich sie zu verkaufen.

Die Handlungen des P waren motiviert durch die Provision, die er für die von ihm vermittelten Vertragsabschlüsse von der Lieferfirma (L) erhielt. Nach Einreichung des Vertrages mit A über die Melkmaschine bei dem Mitarbeiter Q der L bekam er die Provision in Höhe von 180 Euro ausbezahlt.

Strafbarkeit des P?

Fall 16:

M sieht sich erheblichen finanziellen Problemen ausgesetzt. Er fasst den Entschluss, die vor einiger Zeit in Italien zu einem Schnäppchenpreis von 300 Euro erworbenen vier Autofelgen zu verkaufen, um wieder etwas flüssig zu sein. Im Internet findet M heraus, dass der Felgensatz 900 Euro wert ist. Die notwendige Zulassung des Kraftfahrtbundesamtes, die in Deutschland zusätzlich 400 Euro kostet, haben die aus China stammenden Felgen nicht. Als er sie seiner Bekannten N anbietet, winkt sie als passionierte Sportwagenfahrerin sofort ab. Zwar könne sie die Felgen für ihre Familienkarosse gut gebrauchen, 900 Euro würde sie aber nicht einmal für echte Porsche-Felgen zahlen. Mehr als 500 Euro hätte sie eh gerade nicht zur Verfügung. M, der das Geld wirklich dringend braucht, erkennt seine Chance und sagt N, dass er auch noch original Porsche-Felgen hätte, die er ihr, als guter alter Freundin, für 500 Euro überlassen würde. N weiß, dass sie hierfür sonst mindestens 2.000 Euro zahlen müsste und erinnert sich daran, dass M tatsächlich schon mal vor einiger Zeit an einen anderen Freund echte Porsche-Felgen günstig verkauft hat. Sie willigt sofort ein. M kassiert die 500 Euro vorab. Als M am nächsten Tag die Felgen bringt merkt N allerdings trotz aller Mühen des M alsbald, dass es nicht die richtigen Felgen sind und will ihr Geld zurück. M, der von

Anfang an schon befürchtet hat, dass sein Plan nicht aufgehen würde, sagt, sie solle sich nicht so haben. Schließlich könne sie, was stimmt, die Felgen für ihr anderes Auto verwenden, wenn sie sich die Zulassung holen würde.

Strafbarkeit des M?

Fall 17:

Q spiegelt B vor, er sei mittellos und benötige Geld für eine warme Mahlzeit. B erbarmt sich und gibt € 50. Tatsächlich geht es Q auch finanziell blendend. Strafbarkeit des Q?